

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. April 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dazomet (DMTT) 98 %
Formulierungstyp: GR

2. Handelsprodukte

Basamid Granule	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3632 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 6800403 Vertreiber: BASF Agro SAS, 16, chemin du Professeur Depéret, 69160 Tassin-la-Demilune
Crittomed	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3619 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 4419 Vertreiber: Siapa S.R.L., Centro uffici San Siro Fab. D'Ala 1, Via Caldera 21, 20153 Milano
Siltomed	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3621 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 5356 Vertreiber: Siapa S.R.L., Centro uffici San Siro Fab. D'Ala 1, Via Caldera 21, 20153 Milano
Fongosan	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3606 Herkunftsland: Österreich Ausländische Zulassungsnummer: 990/0 Vertreiber: F. Joh. Kwizda, Dr. Karl Lueger-Ring 6, A-1011 Wien

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Baumschule	Läsionsnematoden, Stilettnematoden [virusübertragende]	Aufwandmenge: 30–40 g/m ² Anwendung: vor Neuanlagen	1,2,3, 4,5
Erdbeere [Setzlinge und Kulturen]	Läsionsnematoden, Stilettnematoden [virusübertragende]	Aufwandmenge: 30–40 g/m ² Anwendung: vor Neuanlagen und in Vermehrungsfeldern	1,2,3,4, 5
Gemüsebau			
Gewächshaus: Kürbisgewächse (Cucurbitaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae), Salate (Asteraceae)	Wurzelgallennematoden	Aufwandmenge: 40 g/m ²	1,2,5
Gewächshaus: Kürbisgewächse (Cucurbitaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae), Salate (Asteraceae)	Wurzelgallennematoden	Aufwandmenge: 50 g/m ²	2,5,6
allg. [Saatbeet]	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze [Pythium, Rhizoc-tonia, Phoma, Aphanomyces]	Aufwandmenge: 40–60 g/m ² Anwendung: Flächenbehandlung	2,5
allg. [Saatbeet]	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze [Pythium, Rhizoc-tonia, Phoma, Aphanomyces]	Aufwandmenge: 200 g/m ³ Anwendung: Substratbehandlung	2,5
allg. [Anzucht von Jungpflanzen]	Bodenbürtige Krankheiten [Plasmodiophora, Phoma, Phytophthora]	Aufwandmenge: 40–60 g/m ² Anwendung: Flächenbehandlung	2,5
allg. [Anzucht von Jungpflanzen]	Bodenbürtige Krankheiten [Plasmodiophora, Phoma, Phytophthora]	Aufwandmenge: 200 g/m ³ Anwendung: Substratbehandlung.	2,5
allg. [Anzucht von Jungpflanzen]	Nebenwirkung: Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 40–60 g/m ²	2,5
Zierpflanzen			
allg. [Saatbeet]	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Aufwandmenge: 40–60 g/m ² Anwendung: Flächenbehandlung	2,4,5,7

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
allg. [Saatbeet]	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Aufwandmenge: 200 g/m ³ Anwendung: Substratbehandlung	2,4,5,7
allg. [Anzucht von Jungpflanzen]	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Aufwandmenge: 40–60 g/m ² Anwendung: Flächenbehandlung	2,4,5,7
allg. [Anzucht von Jungpflanzen]	Bodenbürtige Krankheiten (Keimlinge, Anzucht von Jungpflanzen)	Aufwandmenge: 200 g/m ³ Anwendung: Substratbehandlung	2,4,5,7
Gewächshaus: allg.	Wurzelgallennematoden	Aufwandmenge: 20–60 g/m ²	2,4,5,7
Gewächshaus: allg.	Nebenwirkung: Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 20–60 g/m ²	2,4,5,7

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift, Anwendungsverbot in allen Wasserschutzzonen (SI, SII, SIII)

- 1 = Sandiger, schwach humoser Boden.
- 2 = Bei allen Anwendungen soll eine Einarbeitungstiefe von 20 cm eingehalten werden.
- 3 = Nur in Gebieten mit nachgewiesener Gefährdung durch das Arabismosaikvirus und unter der Voraussetzung, dass eine Bodenuntersuchung auf die Vektoren die Notwendigkeit einer Behandlung ergeben hat (Überschreitung der Toleranzwerte).
- 4 = Keine Kompostbehandlung.
- 5 = Auf Etiketten, in Prospekten und anderen Empfehlungen ist auf die Karenfrist zwischen Behandlung und Pflanzung sowie auf die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen.
- 6 = Schwerer, schwach humoser Boden.
- 7 = Nur für den kommerziellen Zierpflanzenanbau.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

26. April 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch